

## Neues zum Internationalen Insolvenzrecht in Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung von Sitz- und Holdinggesellschaften<sup>1</sup>

von Dr. Johannes Gasser, LL.M., Rechtsanwalt  
Advokaturbüro Dr. Dr. Batliner & Dr. Gasser, Vaduz

Inhaltsübersicht:

- I. Grundlagen des liechtensteinischen Konkursrechts
- II. Sitz- und Holdinggesellschaften und der Konkurs
  1. Grundsätzliches zu Sitz- und Holdinggesellschaften
  2. Die wichtigsten Erscheinungsformen:  
Stiftungen, Anstalten und Trusts
  3. Konkursrechtliche Sonderbestimmungen für Stiftungen,  
Anstalten und Trusts
    - 3.1 Stiftungen
    - 3.2 Anstalten
    - 3.3 Trusts
- III. Liechtensteins internationales Insolvenzrecht
  1. Die internationale Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte  
in Konkursachen
  2. Rechtsstellung ausländischer Konkursgläubiger
  3. Anerkennung und Wirkung ausländischer Insolvenzverfahren  
in Liechtenstein
    - 3.1 Gesetzliche Regelungen
    - 3.2 Rechtsprechung in Liechtenstein
  4. Wirkungen liechtensteinischer Insolvenzverfahren im Ausland
    - 4.1 Gesetzliche Regelung
    - 4.2 Rechtsprechung
- IV. Zusammenfassung und Ausblick

### I. Grundlagen des liechtensteinischen Konkursrechts

Mit dem Gesetz vom 17.07.1973 betreffend die Einführung des Gesetzes über das Konkursverfahren (Konkursordnung [KO])<sup>2</sup> wurde mit 01.10.1973 die Konkursordnung vom 01.01.1809 aufgehoben, welche in Liechtenstein seit dem Jahr 1812 in Geltung gewesen war. So wie viele andere Verfahrensgesetze auch geht die liechtensteinische Konkursordnung auf die österreichische KO zurück, wenn auch mit erheblichen Abweichungen. Die Wichtigsten davon sind:

- a) Die Gliederung des Gesetzes ist anders als in Österreich;
- b) das Anfechtungsrecht wurde nicht wie in Österreich zweimal geregelt, wo es die konkursrechtlichen Anfechtungsbestimmungen gibt, die nahezu gleich sind mit den Vorschriften der Anfechtungsordnung;
- c) es gibt in Liechtenstein keine Gläubigerversammlung;
- d) es gibt in Liechtenstein keinen Gläubigerausschuss und
- e) keinen geringfügigen Konkurs;
- f) dafür jedoch relativ komplizierte und umfangreiche Bestimmungen zur Rangordnung der Konkursforderungen mit einer Einteilung in vier Klassen;

<sup>1</sup> Vortrag gehalten anlässlich der 29. Tagung des DACH Europäische Anwaltsvereinigung «Grenzüberschreitendes Insolvenzrecht» vom 25.–27.09.2003 in Bad Ragaz und zum Zweck der Veröffentlichung überarbeitet und aktualisiert.

<sup>2</sup> LGBl 1973/45/I.

- g) keine Gläubigermehrheit ist notwendig im Konkurs gegen eine Verbandsperson oder Hinterlassenschaft und
- h) bei Abgang eines Konkursvermögens kommt es zur Löschung der in Konkurs verfallenen Verbandsperson von Amts wegen.
- i) Die Frist zur Einbringung der Prüfungsklage hinsichtlich bestrittener Konkursforderungen beträgt nur 14 Tage.<sup>3</sup>

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen KO war die Zahl liechtensteinischer Konkursverfahren äusserst gering. 1968 gab es nur 3, 1969 nur 6 Konkursverfahren.<sup>4</sup> Heute sind es bedeutend mehr:<sup>5</sup>

	<i>Pendent vom Vorjahr 2002</i>	<i>Neuanfall 2003</i>	<i>Total</i>
Anträge der Steuerverwaltung	105	30	135
Anträge von Verwaltungsräten und Gläubigern	37	1172	1209
<b>Total</b>	<b>142</b>	<b>1202</b>	<b>1344</b>
davon eröffnete Konkurse	25	12	37
<i>Erledigungen:</i>			
Abweisungsbeschlüsse Anträge Steuerverwaltung	77	7	84
Abweisungsbeschlüsse Anträge Verwaltungsräte und Gläubiger	18	1099	1117
Rückzüge der Steuerverwaltung	16	9	25
Aufhebung eröffneter Konkurse	15	0	15
Anderweitige Erledigungen	0	42	42
<b>Total Erledigungen</b>	<b>126</b>	<b>1157</b>	<b>1283</b>
<i>Unerledigte Anträge</i>	<i>6</i>	<i>33</i>	<i>39</i>
<i>Pendent eröffnete Konkurse per 31.12.200</i>	<i>10</i>	<i>12</i>	<i>22</i>
<b>Total pendent</b>	<b>16</b>	<b>45</b>	<b>61</b>

Neben der Konkursordnung ist das Gesetz vom 15. April 1936 betreffend den *Nachlassvertrag* (NVG)<sup>6</sup> besonders hervorzuheben. Es ist mit der österreichischen Ausgleichsordnung nur ansatzweise vergleichbar; so muss zB der Schuldner den nicht bevorrechteten Gläubigern sowohl im Nachlass während des Konkursverfahrens als auch im Nachlass ausserhalb des Konkursverfahrens eine Mindestquote von 40 % anbieten. Nachdem das NVG aus dem schweizerischen Rechtsbereich, nämlich aus den Art 293 bis 317 SchKG rezipiert worden ist, halten die liechtensteinischen Gerichte die analoge Anwendung der zum schweizerischen Recht herausgebildeten Judikatur für zulässig.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> *Stotter*; Die liechtensteinische Konkursordnung, Vaduz 1983, XIII ff, nachfolgend: *Stotter*; KO; *Neudorfer*; Das liechtensteinische Insolvenzrecht, LJZ 1988, 132 ff [132], nachfolgend: *Neudorfer*, Insolvenzrecht.

<sup>4</sup> Motivenbericht zur Konkursordnung, Januar 1972, 18, nachfolgend: Motivenbericht.

<sup>5</sup> Diese Statistik mit Stand vom 31.12.2003 verdanke ich Herrn Dr. Dieter Santner, Konkursrichter am LG Vaduz.

<sup>6</sup> LGBl 1936/8, 1950/22m 1955/3.

<sup>7</sup> Vgl OGH in LES 1996, 175 ff.

Daneben enthält auch eines der wichtigsten Liechtensteiner Gesetze, das *Personen- und Gesellschaftsrecht* (PGR) vom 20.01.1926 konkursrechtliche Bestimmungen. Ergänzt wird das PGR, das die rechtliche Grundlage für ein äusserst liberales und fassettenreiches Gesellschaftswesen gelegt hat und den wirtschaftlichen Aufschwung Lichtensteins miterklärt, durch das Gesetz über das Treuunternehmen vom 10.04.1928 (TrUG). Diese Gesetze sind konkursrechtlich in folgenden Punkten bedeutsam:

- a) Verbandsperson werden ipso iure durch Konkurseröffnung wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aufgelöst (Art 123 KO); die Gesellschaftsorgane können jedoch den Fortbestand der Verbandsperson beschliessen, wenn der Konkurs nach Abschluss eines Nachlassvertrages aufgehoben wird oder das Verfahren aus irgendeinem Grund eingestellt worden ist<sup>8</sup>;
- b) während des Konkursverfahrens kommt den Mitgliedern der Verwaltung einschliesslich der Liquidatoren die gleiche Stellung zu wie vor dem Konkurs, so weit es sich nicht um Verfügungen über die Konkursmasse handelt.<sup>9</sup> Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Konkursverwaltung wie die natürliche Person als Gemeinschuldner<sup>10</sup>;
- c) im Falle der qualifizierten Kapitalunterdeckung werden bestimmte Handlungspflichten aufgestellt; dazu zählt bei begründeter Besorgnis der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Erstellung einer Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Liquidationswerten sowie allenfalls die Benachrichtigung des Gerichts; das Gericht kann die Konkurseröffnung auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht (Art 182e ff PGR);
- d) im Konkursfalle steht der Schadenersatzanspruch gegen Organe der Konkursmasse zu; zur Geltendmachung ist daher der Masseverwalter legitimiert, wenn ein Verwaltungsrat in Ausübung seiner Organfunktionen durch schuldhaftes Verhalten der Verbandsperson Schaden zugefügt hat (Art 222 PGR). Ein unmittelbarer Schadenersatzanspruch der Gesellschaftsgläubiger gegen Organe besteht nur bei Konkursverschleppung, dh wenn ein Organ nicht rechtzeitig die Konkurseröffnung beantragt und damit das Vergehen des fahrlässigen Konkurses begeht<sup>11</sup>.

## II. Sitz- und Holdinggesellschaften und der Konkurs

### 1. Grundsätzliches zu Sitz- und Holdinggesellschaften

Um auf die besondere konkursrechtliche Behandlung von Sitz- und Holdinggesellschaften in Liechtenstein eingehen zu können, ist zunächst ein Definitionsversuch notwendig. Gemäss Steuergesetz ist eine *Sitzgesellschaft* jede im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Person, die in Liechtenstein nur ihren Sitz mit oder ohne

Haltung eines Büros hat und im Lande keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausübt.<sup>12</sup> Unter einer *Holdinggesellschaft* wird jede im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Person sowie jede nicht eingetragene Stiftung verstanden, deren Zweck ausschliesslich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht.<sup>13</sup>

Auch das Gesellschaftsrecht wartet mit einer Definition auf: demnach sind Sitzgesellschaften solche, die im Inland nur ihren Sitz mit oder ohne Geschäftsräumlichkeiten haben oder Vermögensverwaltungen besorgen, nicht aber sonst Geschäfte im Land betreiben.<sup>14</sup>

Sitzgesellschaften dürfen demnach im Inland keine geschäftlichen oder kommerziellen Tätigkeiten entfalten. Als erlaubte nicht kommerzielle Tätigkeit ist neben der Verwaltung des eigenen Gesellschaftsvermögens vor allem das Halten von Immobilien, Immaterialgüterrechten und Beteiligungen anzusehen.<sup>15</sup> Unternehmungen jedoch, die zwar nur ihren Sitz und ihr Büro in Liechtenstein haben und nur Ausland-Ausland-Geschäfte betreiben, qualifizieren dann nicht mehr als Sitzunternehmen, wenn sie inländisch beherrscht werden oder wenn sie eine dermassen intensive Beziehung zu Liechtenstein haben, dass sie entweder von Gesetzes wegen oder gemäss eigener Geschäftspolitik eine liechtensteinische Bewilligung zur Ausübung der geschäftlichen Tätigkeiten, seien diese im Inland oder Ausland, benötigen.<sup>16</sup>

Häufigste Erscheinungsformen der Sitz- und Holdinggesellschaften in der liechtensteinischen Praxis sind Stiftungen, Anstalten, Treuhänderschaften (Trusts), Treuunternehmen (Trust reg.) und Aktiengesellschaften. Allen ist gemeinsam, dass sie mindestens ein liechtensteinisches Vertretungsorgan benötigen<sup>17</sup> und auf sie liechtensteinisches Recht anwendbar ist, wenn ihre Statuten dies bestimmen oder sie zumindest im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragen oder hinterlegt sind.<sup>18</sup>

### 2. Die wichtigsten Erscheinungsformen: Stiftungen, Anstalten und Trusts

Kurz sei auf die wichtigsten liechtensteinischen Gesellschaftsformen eingegangen, ohne deren Verständnis auch eine insolvenzrechtliche Beurteilung schwer möglich ist.

*Stiftungen* sind von einem Stifter gewidmete, zweckgebundene und verselbständigte Vermögen in der Rechtsqualität juristischer Personen. Die Stiftung entsteht durch Eintragung ins Öffentlichkeitsregister; handelt es sich jedoch um Familienstiftungen mit bestimmten oder bestimmbareren Begünstigten, durch Beglaubigung der Statuten. Zwingende Organe sind der Stiftungsrat und die Repräsentanz.

<sup>8</sup> Art 146 Abs 2 PGR; vgl auch *Neudorfer*, Insolvenzrecht 134.

<sup>9</sup> Art 133 PGR.

<sup>10</sup> Art 185 PGR.

<sup>11</sup> OGH 10.01.2001, 3 C 69/96 in LES 2001, 41 ff; vgl auch jüngst LES 2003, 204 und LES 2003, 308.

<sup>12</sup> Art 84 StG.

<sup>13</sup> Art 83 StG.

<sup>14</sup> Art 344 Abs 2 PGR.

<sup>15</sup> OGH 01.04.1999, C 471/95 in LES 1999, 243.

<sup>16</sup> VBI 06.09.2000, VBI 2000/29, LES 2000, 173.

<sup>17</sup> Vgl Art 180a und 905 PGR.

<sup>18</sup> Art 232 PGR.

Bei *Anstalten* handelt es sich ebenfalls um juristische Personen, deren oberstes Organ der Gründer bzw. Gründerrechtsinhaber ist. Diese Gründerrechte können abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden.<sup>19</sup> Im Zweifel gilt der Inhaber der Gründerrechte selbst als Begünstigter der Anstalt, solange er nicht (andere) Begünstigte eingesetzt hat.<sup>20</sup>

Der liechtensteinische *Trust*, der dem angloamerikanischen Trust nachgebildet ist, ist keine Gesellschaft, sondern eine Rechtsbeziehung zwischen Treugeber und Treuhänder, wobei Ersterer Letzterem Vermögen (Treugut) mit der Verpflichtung zuwendet, dieses im eigenen Namen als selbstständiger Rechtsträger zu Gunsten der Begünstigten mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten und zu verwenden.<sup>21</sup>

### 3. Konkursrechtliche Sonderbestimmungen für Stiftungen, Anstalten und Trusts

#### 3.1 Stiftungen

Die Frage, inwieweit Masseverwalter im *Konkurs von Stiftungsbegünstigten* auf deren Einkünfte aus der Stiftung greifen können, beantwortet Art 563 PGR. Demnach unterliegen Einkünfte, welche jemand aus einer Stiftung unentgeltlich bezieht, der Zwangsvollstreckung oder dem Konkurs nur insoweit, als sie nicht zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts des Begünstigten, seines Ehegatten oder seiner unversorgten Kinder dienen. Diese Vorschrift korrespondiert mit Art 18 Abs 1 KO, wonach das, was dem Gemeinschuldner während des Konkurses unentgeltlich zugewendet wird, insoweit zu überlassen ist, als es zum Unterhalt für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt hatten, erforderlich ist. Bei Familienstiftungen geht das Gesetz noch einen Schritt weiter (Art 567 Abs 3 PGR) und räumt dem Stifter die Möglichkeit ein, in den Statuten rechtswirksam zu bestimmen, dass den Begünstigten der Stiftungsgenuss weder durch Zwangsvollstreckung noch durch Konkurs entzogen werden darf.<sup>22</sup>

*Gläubigern des Stifters* wiederum steht die ausserkonkursliche oder konkursrechtliche Anfechtung der Stiftung gleich einer Schenkung offen.<sup>23</sup> Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Mehrzahl der Stiftungen nicht von den wirtschaftlich Berechtigten selbst, sondern von liechtensteinischen Berufstreuhändern oder Treuhandgesellschaften gegründet wird.

<sup>19</sup> Art 541 PGR.

<sup>20</sup> Art 545 Abs 1bis PGR.

<sup>21</sup> Vgl Art 897 PGR.

<sup>22</sup> Für *Neudorfer*; Insolvenzzrecht 135, bleibt dahingestellt, ob dieser Bestimmung durch die später in Kraft getretene des Art 18 Abs 1 KO materiell derogiert worden ist.

<sup>23</sup> Art 560 Abs 1 PGR; vgl dazu auch OGH 07.03.2002, 1 Cg 145/99 in LES 2003, 100; *Bösch*, Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung, LJZ 2003, 55 ff; *Schauer*, Die liechtensteinische Stiftung im internationalen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltstiftung, in: *Marxer & Partner* (Hrsg), Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein, 2004, 97 ff; im Folgenden kurz: *Schauer*, Liechtensteinische Stiftung.

#### 3.2 Anstalten

Auch bei Anstalten besteht eine entsprechende Bestimmung, wobei wiederum für Familienanstalten der Gründer in den Statuten die Unentziehbarkeit der Begünstigung durch Gläubiger anordnen kann. Im Unterschied zu Familienstiftungen ist diese Anordnung jedoch beim Eintrag ins *Öffentlichkeitsregister anzumerken* (Art 546 PGR), was darin begründet sein dürfte, dass Anstalten im Unterschied zu Familienstiftungen immer im Register eingetragen werden müssen. Ob diese Registeranmerkung die Unentziehbarkeit erst begründet, ist nicht ausjudiziert, jedoch dann anzunehmen, wenn man dieses gesetzliche Erfordernis richtigerweise als Gläubigerschutzbestimmung begreift.

#### 3.3 Trusts

Als einzige kontinental-europäische Rechtsordnung kennt das liechtensteinische Recht die nicht-fiduziarische Treuhandschaft, die in Art 897 ff PGR ihre gesetzliche Regelung fand. Dabei regelt das Gesetz das Schicksal des Treugutes in allen denkbaren Insolvenzfällen, nämlich bei Konkurs des Treugebers, des Treuhänders und der Begünstigten. Auf den *Konkurs des Treuhänders* nehmen die Art 909 bis 915 PGR Bezug. Art 909 bestimmt, dass der Treuhänder seine Funktion im Rahmen des Treuhandverhältnisses nicht verliert, wenn er in Konkurs gerät. Art 915 PGR sagt, dass das Treugut im Konkurs des Treuhänders als Fremdvermögen anzusehen ist. Ist das Treugut mit dem Vermögen des Treuhänders untrennbar vermischt, so sind die Ansprüche der Begünstigten vor denen des Treuhänders zu befriedigen.<sup>24</sup>

Auch der *Konkurs des Treugebers* hebt gem Art 907 Abs 4 PGR das Treuverhältnis nicht auf. Die Gläubiger des Treugebers können auf das Treugut nur im Wege der Anfechtung greifen. Nach Art 914 Abs 2 PGR können allfällige Ansprüche gegen das Treugut von *Gläubigern der Begünstigten* nur so weit geltend gemacht werden, als der Begünstigte selbst Ansprüche gegen das Treugut hat und eine Bestimmung über die Unentziehbarkeit wie bei Familienstiftungen nicht vorliegt. Nach Art 916 Abs 4 PGR schliesslich kann über das Treuvermögen, auch wenn diesem keine Rechtspersönlichkeit zukommt, der Konkurs durchgeführt werden. Das Treuvermögen ist daher konkursfähig. Der Treuhänder haftet den Gläubigern des Treugutes im Konkurs des Treuvermögens für den Ausfall, den diese erleiden. Bei einem rechtlich selbstständigen Treuunternehmen, dessen Rechtsträger nicht der Treuhänder, sondern das Treuunternehmen selbst ist, haftet den Gläubigern nur das Treuvermögen (Treu fonds), nicht der Treuhänder persönlich.<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Laut *Neudorfer*, Das liechtensteinische Insolvenzzrecht, LJZ 1988, 135, beinhaltet dies eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung der Begünstigten.

<sup>25</sup> Art 932a § 36 Abs 1 TrUG; vgl allgemein *Moosmann*, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Begünstigten, Zürich 1999, 222 ff.

### III. Liechtensteins internationales Insolvenzrecht

#### 1. Die internationale Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte in Konkursachen

In Ermangelung sondergesetzlicher Bestimmungen regelt das allgemeine Zivilverfahren die Zuständigkeit des LG als Konkursgericht. Nicht nur der Wohnsitz oder Sitz des Gemeinschuldners im Inland, sondern auch die Belegenheit von Vermögen in Liechtenstein begründet die internationale Zuständigkeit; dies gilt uneingeschränkt auch für Forderungen, wenn sich der Sitz des Drittschuldners im Inland befindet.<sup>26</sup>

Für Sitzgesellschaften sollte die Entscheidung des OGH vom 11.01.1991, S 404/90,27 nicht unerwähnt bleiben, wonach nicht nur der inländische statutarische Sitz einer Verbandsperson die Zuständigkeit des inländischen Gerichts in Konkursachen (Art 1 Abs 1 KO) begründet, sondern auch dann die inländische Gerichtsbarkeit Platz greift, wenn sich zwar der statutarische Sitz einer Verbandsperson im Ausland befindet, jedoch bescheinigt wurde, dass es sich bei diesem ausländischen Sitz um eine blosser Fiktion handelt. Konkret ging es um eine «B-Bank Ltd. St. Vincent», also um eine Bank mit Sitz auf der westindischen Karibikinsel St. Vincent, die ihren Gläubigern rund CHF 128 Mio. schuldet und deren wesentliches Vermögen in der Schweiz gelegen war. Die liechtensteinischen Liquidatoren setzten sich schliesslich mit der Behauptung durch, der eigentliche Hauptsitz und das Geschäftszentrum der Konkursitin hätte sich nicht in St. Vincent, sondern im liechtensteinischen Schaan befunden, so dass das Konkursverfahren über das Vermögen der B-Bank inhaltlich zurecht ohne Einschränkung hätte eröffnet werden dürfen.<sup>28</sup>

Jedoch besteht in Liechtenstein keine «vis attractiva concursus», was bedeuten würde, dass für alle Streitigkeiten rund um einen Konkurs das Konkursgericht zuständig gemacht werden kann. Das liechtensteinische Recht kennt keinen allgemeinen Gerichtsstand für konkursrechtliche Klagen. Zuständigkeitsvereinbarungen sind unbeachtlich.<sup>29</sup> So entschied das Fürstliche Obergericht am 10.11.1988, 7 C 318/87,<sup>30</sup> dass keine inländische Gerichtsbarkeit für eine Anfechtungsklage gegen eine beklagte Partei mit Sitz in Hongkong bestehe, der die inländische Konkursitin vor Konkurseröffnung Aktien verkauft hatte.

#### 2. Rechtsstellung ausländischer Konkursgläubiger

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat sich bei der Fassung der Konkursordnung dem österreichischen Vorbild angelehnt, jedoch bewusst § 58 öKO alt nicht übernommen.<sup>31</sup> Forderungen ausländischer Gläubiger sollten demnach nicht anders behandelt werden als Forderungen

inländischer Gläubiger, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Staatsverträge in dieser Beziehung bestehen oder nicht.<sup>32</sup> Immerhin forderte die Rechtsprechung *Reziprozität*, was im Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein in einer OGH-Entscheidung ausdrücklich anerkannt wurde, da in der Schweiz liechtensteinische Konkursgläubiger nicht anders, zumindest nicht schlechter behandelt würden wie Schweizer Konkursgläubiger, was ihre Teilnahmeansprüche im Konkursverfahren anbelange.<sup>33</sup>

In der Praxis besteht jedoch nach wie vor eine gewisse *Ungleichbehandlung*. Denn bestreitet der Masseverwalter im liechtensteinischen Konkursverfahren die angemeldete Forderung oder beanspruchte Rangklasse des ausländischen Konkursgläubigers, hat dieser innerhalb der nicht verlängerbaren *Frist von 14 Tagen* die Konkursmasse zu klagen. In diesem sog. Anordnungs- bzw. Prüfungsprozess wird der beklagte Masseverwalter in aller Regel den Erlag einer aktorischen Kautions beantragen, so dass der ausländische Konkursgläubiger eine *Sicherheitsleistung für dessen Prozesskosten* zu erlegen hat.<sup>34</sup> Obwohl das europarechtlichen Bedenken begegnet, gilt dies vorerst auch noch für Konkursgläubiger mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat. Ausserdem ist gegen die Fristsäumnisse eine Wiedereinsetzung unstatthaft.<sup>35</sup> Die äusserst knappe Frist von 14 Tagen wurde in der Lehre vehement kritisiert, da sie oft nicht hinreiche, um ausländischen Konkursgläubigern die Rechtsverfolgung rechtzeitig zu ermöglichen.<sup>36</sup>

#### 3. Anerkennung und Wirkung ausländischer Insolvenzverfahren in Liechtenstein

##### 3.1 Gesetzliche Regelungen

Einleitend sei aus dem Motivenbericht des liechtensteinischen Gesetzgebers anlässlich der Vernehmlassung der KO von 1973 zur Frage des internationalen Konkursrechts zitiert:<sup>37</sup>

Je enger sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen einzelnen Staaten gestalten, desto stärker macht sich das Bedürfnis bemerkbar, die Konkurseröffnung über die Landesgrenzen hinaus wirksam werden zu lassen und den Grundsätzen der Universalität und Attraktivität des Konkurses zum Durchbruch zu verhelfen. Die Postulate, die der II. Internationale Kongress für Kreditenschutz am 6. Oktober 1970 in seiner Resolution betreffend das Gebiet des Insolvenzrechtes zusammengefasst hat, sind im wesentlichen folgende: Nachdem die Kreditsicherung in allen Ländern möglichst gleich gestaltet und insbesondere der Kenntlichmachung von Pfand- und anderen Sicherungsrechten an beweglichem Vermögen besonderes Augenmerk zugewendet ist, soll nicht erkennbaren Rechten dieser Art im Konkursverfahren kein Vorrecht

<sup>26</sup> Ausgenommen Wertpapiere, wo sich die Belegenheit der Forderung nach dem Ort ihrer Gewahrsame richtet: *Mäbr*, Das internationale Zivilprozess recht Liechtensteins, Schaan 2002, 221 ff [222], nachfolgend: *Mäbr*, Zivilprozessrecht.

<sup>27</sup> LES 1992, 29 ff [34].

<sup>28</sup> LES 1992, 35.

<sup>29</sup> Vgl nur LES 1996, 184; *Mäbr*, Insolvenzrecht 222.

<sup>30</sup> LES 1991, 59.

<sup>31</sup> *Leitner*, Der grenzüberschreitende Konkurs, Wien 1995, 188 mwN, nachfolgend *Leitner*, Konkurs.

<sup>32</sup> Motivenbericht 23.

<sup>33</sup> OGH 01.04.1981, 4 C 213/77 in LES 1982, 81 [85]; veröffentlicht auch in der Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis, ZIP 1981, 881 ff.

<sup>34</sup> OGH 16.10.1985, 3 C 203/80 in LES 1987, 10; vgl auch OGH in ELG 1973 bis 1978, 179, *Stotter*; KO 65; LES 1995, 100.

<sup>35</sup> OGH 18.03.1979, 4 C 224/78 in LES 1981, 136.

<sup>36</sup> *Neudorfer*, Insolvenzrecht 133; *Mäbr*, Zivilprozessrecht 233.

<sup>37</sup> Motivenbericht 16 f.

zuerkannt werden. Es sollen multilaterale Staatsverträge abgeschlossen werden, um die Wirkungen des in einem Lande eröffneten Insolvenzverfahrens auch auf alle übrigen Länder zu erstrecken. Das Insolvenzrecht sollte zumindest in allen europäischen Ländern möglichst einheitlich gestaltet werden. Es sollte eine permanent tätige internationale Zentralstelle geschaffen werden, die in den wichtigsten Fragen des Kreditschutzes mit den entsprechenden legislativen Instanzen aller Länder sowie mit den Stellen in den einzelnen Ländern, die mit diesen Fragen befasst sind, die Kammern, Bankenverbände etc, ständig Fühlung nehmen sollte. Die internationale Zentralstelle für Gläubigerschutz wäre zweckmässig im Anschluss an ein internationales Forum, wie es der Europarat ist, zu schaffen. Unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung von Arbeitsplätzen sollte der Staat in manchen Fällen für eine beschränkte Zeit durch Zuschüsse jene Mittel zur Verfügung stellen, die die Fortführung des Unternehmens im Interesse aller Beteiligten bis zur zweckmässigen Verwertung desselben Gewähr leisten. Soweit die Resolution.

Eine grössere Anzahl einzelstaatlicher Rechtsordnungen auf dem Insolvenzrecht nur miteinander zu verbinden, ist jedoch bisher nicht gelungen. Die Bemühungen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ist in dieser Richtung zum Stillstand gekommen. Der Entwurf eines Insolvenzrechts im Rahmen der EWG wurde zwar einmal schon als ein «Silberstreifen am Horizont» bezeichnet, zugleich aber die Sorge laut, man werde nicht zu Ergebnissen kommen, und der Weg werde dornenvoll sein. Die Schwierigkeiten bestehen ja insbesondere darin, die Ungleichheiten in den einzelstaatlichen Konkursordnungen hinsichtlich des ineinander eng verzahnten materiellen und des vom Territorialprinzip beherrschten Verfahrensrechts, die eine Fülle von Meinungsverschiedenheiten entstehen lassen, zu beheben. Als hoffnungsreicher Versuch einer zwischenstaatlichen Regelung ist nur der bilaterale Vertragsentwurf vom April 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über das Insolvenzrecht zu erwähnen, dem man mit einiger Berechtigung ein besseres Schicksal, als es seinen Vorgängern aus den Jahren 1930 und 1938 beschieden war, voraussagen darf. So sehr es zu begrüßen ist, wenn Staatsverträge abgeschlossen würden, um die Wirkungen des in einem Lande eröffneten Konkursverfahrens auch auf alle übrigen Länder zu erstrecken und das Konkursrecht über die Landesgrenze hinaus einheitlich zu regeln, kann ein Zuwarten mit der Schaffung einer neuen Konkursordnungen für Liechtenstein bis zur Erreichung des in viel zu weiter Ferne liegenden Zieles einer einheitlichen Regelung nicht vertreten werden.

*Sedes materiae* in Bezug auf die Wechselwirkungen von Konkursen im In- und Ausland ist Art 5 KO, der inhaltlich den §§ 66, 67 der österreichischen Konkursordnung idF vor dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 1982 entspricht.

Art 5 Abs 2 KO lautet:

«Das im Inland befindliche bewegliche Vermögen eines Gemeinschuldners, über dessen Vermögen der Konkurs im Auslande eröffnet wurde, ist der ausländischen Konkursbehörde auf deren Verlangen auszufol-

gen, sofern nicht der Konkurs im Inland eröffnet wird. Das Vermögen darf erst nach Befriedigung der bis zum Einlangen des Ersuchens erworbenen Aussonderungs- und Absonderungsrechte ausgefolgt werden. Die Ausfolgung ist abzulehnen, insoweit der ausländische Staat nicht Gegenseitigkeit beobachtet.»

Es ist zweckmässig, kurz auf das Schrifttum und die Judikatur in Österreich vor dem IRÄG 1982 einzugehen. Der mit Art 5 Abs 2 KO vergleichbare § 67 öKO alt ging in seiner Stammfassung auf die alte österreichische Konkursordnung (CO) von 1868 zurück und behielt den Mittelweg zwischen Territorialitäts- und Universalitätsprinzip bei.<sup>38</sup> Damit ist die geltende Regelung der Anerkennung von Auslandskonkursen im Grunde nichts anderes als die Fortschreibung von Grundsätzen, die in zwei österreichischen Hofdekretten aus den Jahren 1789 und 1815 aufgestellt worden waren.<sup>39</sup>

Im früheren österreichischen Schrifttum fand jedoch des fragliche Problem kaum Beachtung.<sup>40</sup> Schwierigkeiten bestanden bereits dort, wo man versuchte, die österreichische Regelung zwischen Universalitäts- und Territorialitätsprinzip einzuordnen. Man sprach vom Universalitätsprinzip für das bewegliche und Territorialitätsprinzip für das unbewegliche Vermögen, jedoch in stark abgeschwächter Form<sup>41</sup>, von der Einschränkung statt Begründung der Universalität<sup>42</sup> oder vom «Mittelweg» zwischen dem Territorialitäts- und dem Universalitätsprinzip.<sup>43</sup>

Die ausländische Konkurseröffnung hatte in Österreich grundsätzlich keine Wirkungen.<sup>44</sup> Eine eng umgrenzte Ausnahme bestand bezüglich des inländischen beweglichen Vermögens. Vorbehaltlich anderslautender Staatsverträge bzw in BGBl. kundgemachten Regierungserklärungen wurde dieses Vermögen von den Wirkungen der ausländischen Konkurseröffnung erfasst und der ausländischen Konkursbehörde auf Antrag ausgefolgt, sofern in Österreich kein Konkurs eröffnet wurde und sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit beobachtete. Hinsichtlich des Hinderungsgrundes der inländischen Konkurseröffnung reichte jedoch der Antrag auf Eröffnung eines solchen Konkursverfahrens für die Nichtanerkennung noch nicht aus.<sup>45</sup> Die Ausfolgung unterblieb jedoch, wenn auch im Inland der Konkurs gegen den Gemeinschuldner eröffnet wurde, bevor die Ausfolgung rechtskräftig verfügt worden war.<sup>46</sup>

<sup>38</sup> *Boll*, Die Anerkennung des Auslandskonkurses, Wien 1990, 18, nachfolgend: *Boll*, Auslandskonkurs.

<sup>39</sup> *Boll*, Auslandskonkurs 87.

<sup>40</sup> *Boll*, Auslandskonkurs 19 FN 79.

<sup>41</sup> *Leitner*, Konkurs 185 mwN.

<sup>42</sup> *Keppelmüller*, Österreichisches internationales Konkursrecht, Wien 1997, Rz 42.

<sup>43</sup> *Leitner*, Konkurs 190 mwN.

<sup>44</sup> *Bartsch-Pollak*, Konkursordnung I, 3. Auflage 1937, 333; *Köbler*, Behandlung ausländischer Gläubiger und Ausfolgung beweglichen Vermögens im Konkurs- und Ausgleichsverfahren (§§ 58,67 KO, § 28 AO), ÖJZ 1952, 655 [656]; *Walker*, Internationales Privatrecht, 5. Auflage 1934, 506 f; *Zehetner* in *Wiesbauer*, Neuerungen im Internationalen Insolvenzrecht, 1988, 12; *Leitner*, Konkurs 186.

<sup>45</sup> *Bartsch-Pollak*, KO I, 3. Aufl, 338.

<sup>46</sup> *Bartsch-Heil*, Grundriss des Ausgleichs- und Konkursrechtes, Wien 1981, 3. Auflage, Rz 187.

In Bezug auf die Reziprozität war auf die *tatsächlich beobachtete* Gegenseitigkeit und nicht nur auf dessen Versprechen abzustellen.<sup>47</sup> Mangelte es an der Beobachtung der Gegenseitigkeit durch den das Ausfolgebegehren stellenden Staat, wurden der Konkurseröffnung im Ausland keine Wirkungen für das Inland beigemessen.<sup>48</sup> Insbesondere konnte dann in Österreich auch mit Wirkung für des inländische bewegliche Vermögen der Konkurs eröffnet werden, sofern die inländischen Konkurseröffnungsvoraussetzungen vorlagen.

Alles in allem hielt man der österreichischen Regelung aus dem Jahre 1914 immerhin zugute, dass sie dem inländischen Konkurs nicht mehr Wirkungen für das Ausland zugestand, als sie selbst bereit war, dem ausländischen Konkurs Wirkungen für das Inland zuzubilligen.<sup>49</sup>

### 3.2 Rechtsprechung in Liechtenstein

Bereits in seiner Entscheidung vom 17.11.1972, 1 C 125/71,<sup>50</sup> anerkannte der OGH die bisherige Rechtsprechungslinie des Fürstlichen Obergerichts in den fünfziger Jahren<sup>51</sup>, wonach für ein in der Schweiz eröffnetes Konkursverfahren und alle darauf Bezug habenden verfahrens- und materiellrechtlichen Gesetzesbestimmungen das Territorialprinzip gelte; die Wirkungen des Konkurses und die Schutzvorschriften zu Gunsten des Gemeinschuldners würden an der Landesgrenze der Schweiz enden. Ein Schweizer Konkursverfahren könne mangels staatsvertraglichen Bindungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein gemeinschuldnerisches Vermögen in Liechtenstein niemals tangieren, wie liechtensteinisches Vermögen auch regelmässig nicht in eine schweizerische Konkursmasse falle.

In der Entscheidung des OGH vom 17.12.1980, 4 C 461/78,<sup>52</sup> wurde diese Rechtsmeinung bestätigt, wonach das liechtensteinische Recht die Grundsätze der Universalität und Attraktivität eines ausländischen Konkurses einschliesslich der Schutzbestimmungen, die zu seiner Vorbereitung und Durchführung zu Gunsten des Gemeinschuldners im Ausland normiert sind, nicht anerkennt. Mit der Schweiz bestehe keine Gegenseitigkeit. Dies bedeute, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das schweizerische Schuldbetriebs- und Konkursverfahren für den liechtensteinischen Rechtsbereich keinerlei Wirkungen erzeugen, wie dies umgekehrt auch in der Schweiz gelte. Dies stehe auch mit dem am 15.03.1970 in Kraft getretenen Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilrechtssachen, LGBl 1970/14, in keinerlei

Widerspruch, denn gemäss dessen Art 1 Abs 2 können Entscheidungen in Konkurs- oder Nachlassvertrags-sachen weder anerkannt noch vollstreckt werden.

Konkret ging es im zu Grunde liegenden Verfahren um den Einwand des Aberkennungsklägers im Rechtsöffnungsverfahren, die Beklagte hätte den Streitgegenständlichen Anspruch bereits in einem früher gegen ihn in der Schweiz anhängig gewesenen Konkursverfahren geltend gemacht. Gem. Art 265 Abs 2 SchKG könne eine neue Betreuung nach einer Verteilung im Konkurs gegen den Schuldner nur dann durchgeführt werden, wenn er zu neuem Vermögen gekommen sei. Dies käme dem vormaligen Gemeinschuldner, der in der Zwischenzeit nach Liechtenstein gezogen und angeblich zu keinem neuen Vermögen gekommen war, nun auch im liechtensteinischen Verfahren zustatten. Dem erteilte das Höchstgericht mit der Begründung eine klare Absage, dass einer in der Schweiz entstandenen Forderung in einer Betreuung im Fürstentum Liechtenstein die Einrede des mangelnden neuen Vermögens nach Art 265 Abs 2 SchKG nicht entgegengehalten werden könne. Dies widerstreite auch dem *ordre public*, weil es nicht angehen könne, dass ein Ausländer in Liechtenstein über die Gewährung des Existenzminimums hinaus besser geschützt werde als ein Inländer, dem ja der Schutz des Art 265 Abs 2 SchKG nicht zukomme, wenn gegen ihn ein Konkurs in Liechtenstein eröffnet worden ist.

Eine gewisse Trendwende leitete die Entscheidung des OGH vom 01.04.1981, 4 C 213/77,<sup>53</sup> ein, in welcher jedoch die Vorentscheidung mit keinem Wort Erwähnung fand. Das Fürstliche Obergericht verneinte im Berufungsverfahren noch die Beobachtung der Gegenseitigkeit der Ausfolgung von Konkursvermögen im Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Im zu Grunde liegenden Rechtsstreit klagte eine schweizerische Konkursmasse eine liechtensteinische Sitzgesellschaft auf Rechnungslegung und Zahlung von Zinsen, über deren Vermögen nach Streitabhängigkeit der Konkurs eröffnet wurde. Der Masseverwalter trat sodann in den Prozess ein und erhob im Berufungsverfahren erstmals den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation. Dem folgte das Berufungsgericht und hob das Urteil mit der Begründung auf, dass die Konkurseröffnung in der Schweiz mangels Gegenseitigkeit in Liechtenstein keine Rechtswirkungen erzeugte, der Schweizer Gemeinschuldner daher über sein in Liechtenstein gelegenes bewegliches und unbewegliches Vermögen verfügungsberechtigt bleibe und er allein – und nicht die ausländische Konkursmasse – zur Geltendmachung der in Liechtenstein gelegenen Forderung legitimiert sei.<sup>54</sup> Ausserdem würde die von der klagenden Konkursmasse angestrebte gerichtliche Durchsetzung und spätere Vollstreckung der Klagsforderung eine Ausfolgung von in Liechtenstein befindlichem beweglichen Vermögen an die ausländischen Konkursorgane gleichkommen und dadurch Art 5 KO unterlaufen, der an die Zulässigkeit der Ausfolgung inländischen Vermögens an ausländische Konkursmasse besondere Voraussetzungen knüpfe.

<sup>47</sup> *Bartsch-Pollak*, aaO 338; öOGH 25.2.1976 SZ 49/29 = EvBl 1976/197; 28.10.1926 SZ 8/305 = ZBl 1927/125 (abl *Petschek*).

<sup>48</sup> ÖOGH in EvBl 1988/152; SZ 53/44; 8 Ob 82/69; JBl 1969, 43; SZ 39/217; SZ 8/319; SZ 5/61; ZIP 1981, 1012; ÖBl 1981, 51; PBl 1981 1929, 116; SZ 12/213, 5/48.

<sup>49</sup> *Leitner*, Konkurs 192 FN 802.

<sup>50</sup> Referiert in LES 1982, 27 ff.

<sup>51</sup> OG 28.10.1950, J 438/333, ELG 1947–1954, 24 Nr 10; 19.05.1956, J 494/125, ELG 1955–1961, 52 Nr 10; 12.04.1958, J 503/359, ELG 1955–1961, 57 Nr 16.

<sup>52</sup> LES 1982, 25 [28].

<sup>53</sup> LES 1982, 81 [86]; ZIP 1981, 881 ff.

<sup>54</sup> LES 1982, 82.

Der OGH stellte die Erstentscheidung mit der Begründung wieder her, dass die Bestimmungen des Art 67 KO über die Anordnungsklage, die zur Feststellung bestrittener Forderungen im ordentlichen Streitverfahren anzubringen ist, um dem klagenden Gläubiger zunächst eine Teilnahmeanspruch im Konkurs zu verschaffen, mit den den Umfang eines Konkursverfahrens regelnden Vorschriften des Art 5 KO, welche die Tätigkeit des Konkursgerichtes gegenüber einer ausländischen Behörde zum Inhalt haben, in keinem begrifflichen Zusammenhang stehe. Eine Gesetzesumgehungsabsicht sei auf Seiten der Klägerin nicht feststellbar gewesen. Zwar sei dem OG darin beizupflichten, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung das Ergebnis einer Ausscheidung von beweglichem Konkursvermögen durch Ausfolgung an eine ausländische Behörde dem Grunde nach das Gleiche wäre, wie es eintritt, wenn an die als Konkursgläubigerin auftretende Klägerin iS von Art 79 KO die Verteilung durch den Masseverwalter vorgenommen wird. Aber bereits hinsichtlich der Höhe der Vermögenswerte zeige sich ein unübersehbarer Unterschied. Bei der Verteilung der Konkursmasse werde in aller Regel nur eine geringfügige Quote zur Teilbefriedigung ihrer Forderung ausgezahlt, während iS von Art 5 Abs 2 KO das in der Klagsforderung bestehende bewegliche Vermögen zur Gänze nach Befriedigung der bis zum Einlangen des Ersuchens erworbenen Aussonderungs- und Absonderungsrechte auszufolgen wäre.<sup>55</sup>

In der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts vom 09.06.1988, GA 1/87,<sup>56</sup> wurde das rechtliche Interesse eines deutschen Konkursverwalters an der Akteneinsicht in einen inländischen Prozessakt bejaht, der die nachmalige Konkursitin betraf. Nach dem damals in Geltung gewesenen § 6 der deutschen KO verliere der Gemeinschuldner mit der Konkurseröffnung die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Die Stellung des Konkursverwalters, die mit jener des Masseverwalters nach der liechtensteinischen Rechtsordnung vergleichbar sei, begründe zweifellos ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme in den betreffenden Akt. Die Einsicht- und Abschriftname hätte Bedeutung für die rechtlichen Verhältnisse des Konkursverwalters, dem es zur Aufgabe gestellt sei, die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu Gewähr leisten, ohne dabei wirtschaftliche Werte sinnlos zu zerschlagen.

Im Beschluss vom 18.10.1990, Ne 14/89,<sup>57</sup> stellte das Fürstliche Obergericht klar, dass das betreffende ausländische Recht bestimme, wer als ausländische Konkursbehörde iS von Art 5 Abs 2 KO ein Ausfolgungsbegehren hinsichtlich im Inland gelegener Vermögenswerte stellen dürfe. Im zu Grunde liegenden Fall ging es um ein britisches Konkursverfahren und der Antrag stammte von einem Liquidator, der vom High Court of Justice Chancery Division Companies Court bestellt worden war.

In dem der OGH-Entscheidung vom 16.12.1991, 1 C 8/91,<sup>58</sup> zu Grunde liegenden Sachverhalt ging der

Leistungsklage eines liechtensteinischen Spediteurs gegen ein Schweizer Unternehmen ein sog. Rechtsicherungsverfahren voraus, in dem in Liechtenstein befindliche Ware der beklagten Partei mit einstweiliger Verfügung («Sicherungsbot») verarrestiert und gepfändet worden war. Der Vertreter der beklagten Partei wendete die Unzuständigkeit ein und wies auf die zwischenzeitige Konkurseröffnung über deren Vermögen sowie auf den Umstand hin, dass das gesamte Warenlager der ausländischen Konkursitin einschliesslich der am 04.1.1991, 15 Uhr 30 in Liechtenstein mit Sicherungsbot gepfändeten Waren am selben Tag, jedoch um 12.00 Uhr und somit früher, vom Konkursamt St.Gallen an Dritte zur Betriebsweiterführung und Gründung einer Auffanggesellschaft veräussert worden sei. Klugerweise berief sich sodann die klagende Partei hinsichtlich der gepfändeten Ware auf ein Absonderungsrecht, dessen Bestehen gem Art 5 Abs 2 KO der Ausfolgung inländischen Vermögens an ein ausländisches Konkursgericht und damit der Anerkennung von Wirkungen ausländischer Konkurse grundsätzlich entgegenstehen würde.

Tatsächlich anerkannte der OGH in dritter Instanz, dass sich das (möglicherweise) durch das Sicherungsbot entstandene Pfandrecht<sup>59</sup> an den Waren als Absonderungsrechte iS von Art 5 Abs 2 KO eigne, wenn es auch offen liess, ob nicht doch die konkursamtliche Veräusserung prioritär Rechtswirkungen entfaltete. Denn mit Hinweis auf die noch zu besprechende Entscheidung vom 11.01.1991 bejahe der OGH in Abkehr von seiner früheren Judikatur die Gegenseitigkeit iS des Art 5 Abs 2 KO mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des schweizerischen IPRG am 18.12.1987.

Die Entscheidung ist in zweierlei Hinsicht beachtlich. Zum einen zeigt sich augenscheinlich an diesem Fall für den insolvenzrechtlichen Praktiker, dass es oft von Minuten und Stunden abhängt, ausländisches Vermögen rechtswirksam in Beschlag zu nehmen. Zum anderen löste sich das Höchstgericht mit Verweis auf die Änderung der Rechtslage in der Schweiz von seinem konservativen Standpunkt, das liechtensteinische internationale Insolvenzrecht sei dem Territorialitätsprinzip verpflichtet.

Umso erstaunlicher ist daher die obergerichtliche Entscheidung vom 25.06.1992, Rz 790/90,<sup>60</sup> in der die II. Instanz kühn die soeben referierten OGH-Entscheidungen ignorierte und entschied, dass zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Ausfolgung von Vermögen an die Konkursverwaltung keine Gegenseitigkeit bestehe. Das OG prüfte genau, ob sich die Rechtsordnungen der Schweiz und von Liechtenstein inhaltlich so ähnlich seien, dass es im Ergebnis nicht darauf ankomme, welchem der beiden Staaten die ersuchende bzw die ersuchte Behörde angehört. Nach Ansicht des OG ist für eine konkursrechtliche Angelegenheit erforderlich, dass der Konkursmasse Vermögenswerte in gleichem Umfang zufließen müssen, unabhängig davon, ob die Schweiz Liechtenstein um Rechtshilfe ersucht. Das OG

<sup>55</sup> LES 1982, 85.

<sup>56</sup> LES 1992, 133.

<sup>57</sup> LES 1991, 179.

<sup>58</sup> LES 1992, 103 ff.

<sup>59</sup> Im Unterschied zum österreichischen Vorbild hat die einstweilige Verfügung im liechtensteinischen Rechtsicherungsverfahren Pfandrechtswirkung.

<sup>60</sup> LES 1992, 157.

hob folgende Unterschiede hervor, die der Annahme der Gegenseitigkeit entgegenstünden:

- a) Schweizer Konkursrecht umfasse internationalrechtlich das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners, das liechtensteinische Recht (Art 5 KO) nur das bewegliche Vermögen;
- b) das schweizerische Recht schütze den pfändenden Gläubiger und den Arrestgläubiger nicht, während der Gläubiger und Sicherungswerber im liechtensteinischen Verfahren ein Absonderungsrecht an den betreffenden Vermögenswerten hätte;
- c) das liechtensteinische Recht schütze nur Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger, während das schweizerische Recht auch alle Erst- bis Viertklassgläubiger schütze;
- d) schliesslich mache das schweizerische Recht die Ausfolgung des Überschusses an die ausländische Konkursverwaltung von der Anerkennung des ausländischen Kollokationsplanes abhängig; das liechtensteinische Recht keine eine solche Schranke mit Schutzzweck für Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz nicht.

Der OGH blieb in der Folge – vorerst – bei der Anerkennung der Wirkungen ausländischer Konkurse, zeigte jedoch in seiner Entscheidung vom 28.09.1992, Hp 28/91,<sup>61</sup> erste Anzeichen von Zurückhaltung. Ein arabischer Bauunternehmer hatte mit einem Partner, der wenig später verstarb und über dessen Nachlass in weiterer Folge der Konkurs in der Schweiz eröffnet wurde, gemeinsam einen liechtensteinischen Treuhänder beauftragt, für sie eine Anstalt als Sitzgesellschaft zu gründen und zu verwalten. Der Bauunternehmer beantragte die Abberufung des Treuhänders als Verwaltungsrat der Anstalt<sup>62</sup> mit der Begründung, dieser hätte im Zusammenwirken mit einem Dritten eine neue Sitzgesellschaft gegründet und die Vermögenswerte der Bestehenden auf diese übertragen. Der OGH verneinte jedoch die Antragslegitimation aus zweierlei Gründen: zum einen hätte er nicht unter Beweis gestellt, tatsächlich Inhaber der Gründerrechte zu sein (wie in der Treuhänderpraxis üblich, verfügte der Bauunternehmer nur über eine Blankozessionsurkunde, die vom Treuhänder ausgestellt und an ihn übergeben worden war). Zum anderen genüge nach Ansicht des OGH nicht, dass dem Bauunternehmer, der in weiser Voraussicht seine Ansprüche hinsichtlich der Gründerrechte der Anstalt auch im Konkurs seines verstorbenen Geschäftspartners in der Schweiz als Konkursforderung angemeldet hatte, diesbezüglich die Prozessführung vom Konkursamt gem. Art 260 SchKG abgetreten wurde. Zwar bejahe der liechtensteinische OGH neuerdings die Antragslegitimation schweizerischer Konkursämter, aber nur diese seien – ungeachtet der vorgenommenen Formalabtretung – grundsätzlich dazu legitimiert.

Mit Beschluss vom 11.09.1995, 5 C 505/92,<sup>63</sup> leitete der OGH wiederum eine Trendwende ein und widerrief seine grosszügige, in Richtung Universalitätsprinzip ausgerichtete Judikaturlinie. Wiederum ging es ganz offen-

sichtlich um den gleichen arabischen Bauunternehmer, der bereits zuvor gescheitert war.<sup>64</sup> Seine Beharrlichkeit war verständlich, ging es doch um mehrstellige Millionenbeträge in CHF. Gemäss seinem Prozessvorbringen war es ihm ab 1978 auf Grund der politischen Veränderungen in Lybien nicht mehr möglich gewesen, als einer der grössten Bauunternehmer des Landes weiter zu wirtschaften. Mit einem früheren Subcontractor kam er dann überein, als stiller Gesellschafter diesem seinen Maschinenpark (Caterpillars) zur Verfügung zu stellen, um damit nach aussen nicht in Erscheinung treten zu müssen. Für die Aufnahme der zu erzielenden Erträge aus dem «joint venture» wurde eigens die beklagte liechtensteinische Anstalt gegründet. Nachdem sein Geschäftspartner plötzlich verstarb und über dessen Vermögen der Konkurs in der Schweiz eröffnet worden war, übernahm offenbar der neue Geschäftsführer der arabischen Baufirma das Ruder und veranlasste die Neugründung einer namensgleichen liechtensteinischen Sitzgesellschaft, auf die die Vermögenswerte angeblich übertragen wurden. Der neue Geschäftsführer wiederum behauptete, nur der verstorbene Geschäftspartner sei Inhaber der Gründerrechte der Anstalt gewesen.

Hinsichtlich der Frage, ob der arabischen Bauunternehmer kraft konkursamtlicher Abtretung Gründerrecht sinhaber der Anstalt sei, meinte der OGH mit Rücksicht auf die «in der Zwischenzeit bekannt gewordene Schweizer Literatur und Judikatur zum sIPRG» bei der «erhofften Gegenseitigkeit mit der Schweiz in Fragen des Konkursrechtes deutliche Abstriche machen» zu müssen. Für die Gegenseitigkeit nach Art 166 sIPRG sei unter anderem gefordert, dass kein Verstoß gegen den schweizerischen Ordre Public vorliege. Nach Ansicht des Höchstgericht sei jedoch die Abtretungsverfügung des schweizerischen Konkursamtes hinsichtlich der Gründerrechte mit dem liechtensteinischen Ordre Public nicht vereinbar. Denn in Anbetracht der beherrschenden Stellung, welche dem Gründer einer liechtensteinischen Anstalt von Gesetzes wegen über diese zustehe, wäre es angesichts der Wichtigkeit des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes für das Staatsganze mit dem Grundverständnis der liechtensteinischen Interessen unvereinbar, wenn eine ausländische, insbesondere eine schweizerische Konkursbehörde eine Abtretung von Gründerrechten «quasi zum Inkasso» an einen oder gar mehrere Gläubiger des Schweizer Konkurses vornehmen könnte. Das Prozessführungsrecht nach Art 260 SchKG sei darüber hinaus nur ein Nebenrecht und damit durch die Annulierung seitens der Konkursverwaltung bedroht. Wenn unter solchen Umständen und Unsicherheiten und auf so schwankender Grundlage eine Prozessführung im Inland kraft schweizerischer konkursrechtlicher Entscheidungen in Ansehung des höchsten organschaftlichen Rechtskomplexes einer liechtensteinischen Anstalt zugelassen würde, wäre es um die Selbstständigkeit einer Anstalt liechtensteinischen Rechtes und wegen der mit der Zuordnung von Gründerrechten verbundenen Auskunft und Rechnungslegungspflichten auch um deren Geheimnisschutz in unvertretbarer Weise auf das Schlechteste bestellt.<sup>65</sup>

<sup>61</sup> LES 1993, 99 ff.

<sup>62</sup> Vgl Art 191 PGR.

<sup>63</sup> LES 1996, 93 ff.

<sup>64</sup> Vgl LES 1996, 93 ff.

<sup>65</sup> LES 1996, 109.



Diese Entscheidung wird, wie später noch näher auszuführen sein wird, kurze Zeit darauf durch das liechtensteinische Verfassungsgericht, den StGH, aufgehoben werden.<sup>66</sup> Zuvor festigt jedoch der OGH seine Rückkehr zum Territorialitätsprinzip.

Welche beträchtlichen praktischen Auswirkungen die Frage der Anerkennung ausländischer Konkurse in Liechtenstein hat, zeigt der nächste Fall: Im B vom 18.12.1995, 6 C 284/92,<sup>67</sup> ging es um eine Haftungsklage gegen einen liechtensteinischen Treuhänder in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat einer Anstalt, gegen deren Zürcher Zweigniederlassung ein Konkursverfahren eröffnet worden war. Nach Ansicht der Klägerin, der Zürcher Konkursverwaltung, soll dieser zugelassen haben, dass die Schweizer Zweigniederlassung, die nicht im Handelsregister eingetragen war und in der zwei Schweizer Vermögensverwalter sich zur Annahme fremder Gelder empfahlen und Bankgeschäfte tätigten, durch unerlaubte Bankgeschäfte zahlreichen Anlegern einen Schaden in Höhe von CHF 150 Mio. zugefügt hatte. Die eidgenössische Bankkommission machte dem bald ein Ende und verfügte die Liquidation der in der Schweiz liegenden Vermögenswerte der liechtensteinischen Anstalt.

Im Revisionsrekursverfahren vor dem OGH ging es im wesentlichen nur noch um die Frage, ob der Konkursmasse einer nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Zweigniederlassung («Konkursmasse K-Etablissement iL, Zweigniederlassung Zürich») Parteifähigkeit in einem liechtensteinischen Zivilverfahren zukomme. Dies bejahte der OGH mit Rücksicht auf Art 50 SchKG, wonach am schweizerischen Sitz einer Geschäftsniederlassung eines im Ausland wohnenden Schuldners ein Betreibungs-ort bestehe und daher dort auch ein Konkurs eröffnet werden könne. An Stelle des Gemeinschuldners komme daher der Konkursmasse Partei- und Prozessfähigkeit zu.<sup>68</sup> Dennoch würde die Einbeziehung liechtensteinischer Vermögenswerte in einen Schweizer Konkurs «die vollständige Hinwendung der Schweiz zur Universalität des Konkurses [und] eine Äquivalenz zwischen den nationalen Konkursprivilegien und Sicherungsrechten» voraussetzen. Eine solche Gleichartigkeit ist von Art 5 Abs 2 KO sei aber «zur Zeit noch nicht gegeben».<sup>69</sup> Die erstinstanzliche Klackszurückweisung blieb daher aufrecht.

Dieser restriktiven Rechtsprechungstendenz des OGH versetzte der StGH mit seinem Urteil vom 24.10.1996, StGH 1995/28,<sup>70</sup> den «Dolchstoss». Dort ging es um ein Parallelverfahren zu 5 C 505/92<sup>71</sup> und um die Verfassungsbeschwerde des uns bereits bekannten libyschen Bauunternehmers. Der StGH glaubte – im Unterschied zum OGH – in der früheren Praxis der Zivilgerichte die Kontinuität erkennen zu können, dass ausländische Konkursmassen stets als Prozessparteien in solchen Zivilverfahren anerkannt wurden.

Die Berufung des OGH auf den Ordre Public-Vorbehalt sei ausserdem «geradezu leichtfertig» erfolgt: Art 260

SchKG unterscheide sich keineswegs grundsätzlich von der entsprechenden liechtensteinischen Regelung in Art 71 KO. Ausserdem liege kein Verstoß gegen die liechtensteinischen öffentlichen Interessen im allgemeinen und diejenigen des Treuhandwesens im Besonderen vor: «Um ein zufriedenstellendes Funktionieren des liechtensteinischen Treuhandwesens zu Gewähr leisten, ist vielmehr ein möglichst reibungsloses Verhältnis zu den ausländischen Rechtsordnungen erforderlich. Dies beinhaltet einerseits eine unter Vorbehalt des offenbaren Rechtsmissbrauches umfassende Anerkennung liechtensteinischer Sitzgesellschaften als vollwertige Rechtsobjekte durch das Ausland, umgekehrt aber auch die liechtensteinische Anerkennung von ausländischen Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Gründer- oder auch Begünstigtenrechte an liechtensteinischen Sitzgesellschaften.»<sup>72</sup> «Die Nichtanerkennung solcher ausländischer Verfügungen [würde] eine beträchtliche Rechtsunsicherheit sowohl für die ausländischen Treuhandklienten als auch für deren Gläubiger nach sich ziehen [...]. Gerade weil Liechtenstein in steuerlicher Hinsicht die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden weitgehend verweigert, ist diese Zusammenarbeit im zivil-, straf- und auch konkursrechtlichen Bereich möglichst umfassend zu Gewähr leisten.» Die höchstgerichtliche Entscheidung sei damit mit Willkür behaftet, verletze den Bf in seinen Verfassungsrechten und sei deshalb aufzuheben.

Der OGH in seiner neuen personellen Zusammensetzung festigte jüngst mit seiner Entscheidung vom 06.05.2003, 2 Cg 2001.68,<sup>73</sup> in einem obiter dictum die neue Rückbesinnung der liechtensteinischen Gerichte auf das Universalitätsprinzip. Der Entscheidung lag die Frage zu Grunde, ob der Kostenrekurs einer beklagten deutschen GmbH deshalb zurückzuweisen sei, da über ihr Vermögen in Deutschland das Konkursverfahren eröffnet worden war und es ihr daher an Prozess- und Rekurslegitimation mangle.

Nach Ansicht des OGH folge aus Art 5 Abs 2 KO, dass der liechtensteinische Gesetzgeber durchaus eine auf das sog. Universalitätsprinzip gegründete Bedachtnahme auf Auslandskonkurse im Auge hatte und normierte, dass grundsätzlich auch ein Auslandskonkurs im Inland Rechtsfolgen zeitige, wovon nach dem Gesetzeswortlaut eine Ausnahme allerdings dann zu machen sei, wenn der betreffende ausländische Staat die Gegenseitigkeit nicht beobachte. Unter Berufung auf die liechtensteinischen Autoren<sup>74</sup>, die eine Überwindung der «territorialen Scheuklappen» gefordert hätten, sei das Anerkennungs-erfordernis der Gegenseitigkeit jedenfalls im Verhältnis zu Deutschland uneingeschränkt zu bejahen. Diese Gegenseitigkeit hätte sich bereits unter dem Regime der §§ 237, 238 dKO alt und auch in der Rechtspraxis der deutschen Gerichte ergeben. Sie sei nun völlig durch die am 01.01.1999 in Kraft getretene dInsO klargestellt, wonach ein ausländisches Konkursverfahren auch das im Inland (Deutschland) befindliche Vermögen des Schuldners umfasse.

<sup>66</sup> Vgl unten: LES 1998, 6 ff.

<sup>67</sup> LES 1996, 167 ff.

<sup>68</sup> LES 1996, 173.

<sup>69</sup> LES 1996, 174.

<sup>70</sup> LES 1998, 6 ff [11].

<sup>71</sup> Vgl LES 1996, 93 ff und schon zuvor LES 1992, 157.

<sup>72</sup> LES 1998, 12.

<sup>73</sup> In diesem Heft veröffentlicht.

<sup>74</sup> Vgl dazu unten 2.3.

Zuletzt verweist der OGH noch auf die neuere Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichtes in BGE 126 III 105/106, mit dem er sich in Einklang sehe. Dort heisst es: «Das Erfordernis der Gewährleistung von Gegenrecht ist gemäss Lehre ohne übertriebene Strenge auszulegen. Gewährung von Gegenrecht liegt vor, wenn das ausländische Recht die Wirkungen eines ausländischen Konkursdekretes merkbar gleich wie das schweizerische Recht anerkennt. Nicht erforderlich sind strenge identische Voraussetzungen [...]. Mit anderen Worten muss der Entscheid, der anerkannt werden soll, angenommen es handle sich um einen schweizerischen Entscheid, nicht unter allen Umständen im ausländische Staat anerkannt werden; vielmehr genügt es, dass ausländisches Recht einen Schweizer Entscheid in einem identischen Fall unter Voraussetzungen anerkennt, die nicht spürbar ungünstiger sind als die Anforderungen, die Schweizer Recht an die Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets stellt.»

Da sich der OGH mit dieser Bundesgerichts-Entscheidung identifiziert, liegt der Schluss nahe, dass liechtensteinische Gerichte in Zukunft auch in Zusammenhang mit anderen ausländischen Konkursverfahren, einschliesslich solcher in Österreich und in der Schweiz, Gegenrecht annehmen und die Wirkungen ausländischer Konkurse akzeptieren werden. Die Gerichte kommen jedoch nicht umhin, die Voraussetzungen je nach Einzelfall genau zu prüfen, auch wenn sie ein «weitmaschigeres» Prüfungsraaster anwenden dürfen. Meines Erachtens kann dabei nicht ein kurzer Bezug auf die neue EU-Insolvenz-VO (EuInsVO) genügen, wenn Ausfolgungersuchen eines Konkursgerichtes eines EU-Mitgliedstaates vorliegen. Der räumliche Anwendungsbereich der neuen VO ist nämlich auf den Binnenmarkt beschränkt. Der transnationale Bezug ist dahingehend einzugrenzen, dass dieser jedenfalls zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorliegen muss.<sup>75</sup> Dies gilt also nicht für den EWR-Mitgliedstaat Liechtenstein, den auch keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Implementierung der EUInsVO trifft.

### 3.3 Lehre

*Neudorfer* propagierte bereits früh die Tendenz des liechtensteinischen internationalen Konkursrechtes zur Universalität. Seine Beiträge dürften wesentlich dazu beigetragen haben, dass der OGH zumindest bis 1995 und nunmehr in seiner jetzigen personellen Zusammensetzung seit heuer sowie der StGH ab 1996 die Position einnahmen, Liechtenstein anerkenne die Universalität und müsse daher auch in der Rechtsprechung «das anachronistische und von Nationalegoismen getragene Territorialitätsprinzip» überwinden.<sup>76</sup> Auch *Hanisch* verwies in einem Beitrag von 1982 darauf, dass das in Liechtenstein seinerzeit noch gelebte Territorialitätsprinzip «im transnationalen Wirtschaftsverkehr immer mehr als

unbefriedigend empfunden» werde.<sup>77</sup> Mit Bezug auf den 1987 in Kraft getretenen Art 166 sIPRG vertrat auch *Nussbaum* die Ansicht, dass diese Bestimmung im Zusammenhalt mit Art 5 KO für Liechtenstein eine tragfähige Grundlage sei, das internationale Konkursrecht zwischen der Schweiz in Liechtenstein auch ohne Staatsvertrag auszubauen.<sup>78</sup> Zuletzt beklagte *Mähr*,<sup>79</sup> dass die liechtensteinische Rechtsprechung leider den bereits 1981 aufgezeigten Weg in Richtung eines universellen Konkursverständnisses nicht weiterverfolge.

## 4. Wirkungen liechtensteinischer Insolvenzverfahren im Ausland

### 4.1 Gesetzliche Regelung

Art 5 Abs 1 KO lautet:

«Das Konkursverfahren erstreckt sich auf das gesamte, der Exekution unterworfen und den Gegenstand einer Anfechtungsklage bildende bewegliche und auf das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zur Zeit der Konkurseröffnung gehört oder das er während des Konkurses erlangt (Konkursmasse). Sofern nicht Staatsverträge entgegenstehen, ist die ausländische Behörde um Ausfolgung des im Auslande befindlichen beweglichen Vermögens des Gemeinschuldners zu ersuchen.»

Die Bestimmung entspricht § 66 öKO alt und verwirklicht den grundsätzlichen Willen des inländischen Rechts als *lex fori concursus*, auch ausländisches Vermögen des Schuldners zu erfassen und beansprucht damit «universale Sollgeltung».<sup>80</sup> Auch für die österreichische Rechtslage wurde ein universaler Geltungswillen der KO behauptet.<sup>81</sup>

### 3.2 Rechtsprechung

Im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 19.06.1974, S 2/70,<sup>82</sup> wurde wiederum den Grundsätzen der Universalität und Attraktivität mit Bezug auf ein Schweizer Konkursverfahren eine Absage erteilt. Im schweizerischen Ausland befindliche Aktiven könnten nicht zur Konkursmasse gerechnet werden und es bestehe keine Auslieferungspflicht Schweizer Behörden.

Viel hilfreicher und bei Anwendung von Art 5 Abs 1 KO grosszügiger zeigte sich der OGH im B vom 11.01.1991, S 404/90,<sup>83</sup> wo es um die Konkurseröffnung der faktischen liechtensteinischen Hauptniederlassung einer karibischen Off-Shore Bank mit statutarischem Sitz auf der Insel St.Vincent gegangen war.<sup>84</sup> Der inländische

<sup>75</sup> *Duursma-Kepplinger*, Europäische Insolvenzverordnung, Wien 2002, 83.

<sup>76</sup> Vgl *Neudorfer*, Das liechtensteinische internationale Konkursrecht, LJZ 1996, 166 ff; *ders*, Das liechtensteinische Insolvenzrecht, LJZ 1988, 132 ff.

<sup>77</sup> *Hanisch*, Gründe und Wege für eine Neuregelung des internationalen Insolvenzrechts, LJZ 1982, 65 ff

<sup>78</sup> *Nussbaum*, Das schweizerische internationale Insolvenzrecht gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht und sein Umfeld in Europa, Zürich 1989, 46 ff.

<sup>79</sup> Zivilprozess 228 ff.

<sup>80</sup> *Keppelmüller*, Österreichisches internationales Konkursrecht, Wien 1997, Rz 36 ff, nachfolgend *Keppelmüller*, Konkursrecht.

<sup>81</sup> ÖOGH in ÖBA 1994, 567 = RdW 1994, 247; *Keppelmüller*, Konkursrecht Rz 46 ff.

<sup>82</sup> *Stotter*, KO 17 E 1.

<sup>83</sup> LES 1992, 29 ff [35].

<sup>84</sup> Vgl dazu bereits schon oben III. 1.

Konkurs beziehe auch das ausländische Vermögen der Konkursitin mit ein. Der OGH befreite sich sogar, den Konkurseröffnungsbeschluss sowohl auf den statutarischen als auch auf den tatsächlichen Hauptsitz der fraglichen Bank zu berichtigen, was nach seiner Ansicht dem Masseverwalter die Erfüllung der in Art 5 Abs 1 KO übertragenen Pflichten erleichtern würde, «neben dem inländischen Vermögen der Gemeinschuldnerin auch ihr im Ausland befindliches bewegliches Vermögen zu Gunsten der Konkursmasse zu requirieren. Dies sollte weitgehend möglich sein, da sich nunmehr, ähnlich wie andere Staaten, auch die Schweiz gemäss Art 166 ff sIPRG in teilweise Abkehr vom strikten Territorialitätsprinzip der grundsätzlichen Anerkennung der Universalität eines rechtmässig eingeleiteten Konkursverfahrens annähert.»<sup>85</sup>

In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist auch die Entscheidung des OGH vom 30.01.1995, S 110/92.<sup>86</sup> Eine Schweizer Konkursgläubigerin einer liechtensteinischen, in Konkurs verfallenen Sitzgesellschaft setzte sich gegen die Aufhebung des Konkurses zur Wehr, die nach liechtensteinischem Recht zwingend die Löschung der Konkursitin im Öffentlichkeitsregister zur Folge hat. Denn die Konkursgläubigerin aus der Schweiz hatte, um sich ihre Forderung bezahlt zu machen, eine Forderung der Konkursitin gegen eine deutsche GmbH in Höhe von DM 40 000 um das Meistbot von CHF 1000 konkursamtlich ersteigert. Die Forderung war in Deutschland bereits eingeklagt worden, und deshalb fürchtete die Schweizer Konkursgläubigerin um ihre prozessuale Stellung im Hinblick auf die Löschung der Gemeinschuldnerin im Öffentlichkeitsregister, von der sie die Forderung ableitete. Im Hinblick auf Art 5 Abs 1 KO stellte der OGH fest, dass sich das inländische Konkursverfahren auf das gesamte, der Exekution unterworfenen oder den Gegenstand einer Anfechtungsklage bewegliche und auf das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zur Zeit der Konkurseröffnung gehört oder das er während des Konkurses erlangt, erstreckt. Damit sei aus der Sicht der *lex fori* (Liechtenstein) als erstem Anknüpfungspunkt für die Lösung der erwähnten kollisionsrechtlichen Frage der Grundsatz der «Universalität des Konkursrechtes» in der liechtensteinischen Konkursordnung, zumindest rudimentär, verankert.<sup>87</sup> Aus liechtensteinischer Sicht gehöre daher die Forderung der liechtensteinischen Konkursitin gegen die deutsche GmbH grundsätzlich zur liechtensteinischen Konkursmasse, wobei allerdings zur Effektivierung dieser Zugehörigkeit ein entsprechendes Ersuchen des liechtensteinischen Gerichtes an das deutsche Gericht erforderlich gewesen wäre. Ungeachtet dessen konnte die fragliche Forderung wegen ihrer grundsätzlichen Massezugehörigkeit auch gemäss Art 72 KO öffentlich versteigert werden. Dennoch machte auch das Höchstgericht die Löschung der Gemeinschuldnerin im Register nicht rückgängig und schloss auch jegliche Mitwirkungspflicht oder Haftung der involvierten Gerichte oder der Masseverwalterin hinsichtlich der strittigen Löschung aus.<sup>88</sup>

#### IV. Zusammenfassung und Ausblick

Nach mehreren Kehrtwenden in der liechtensteinischen Judikatur scheint seit einer jüngeren Entscheidung des OGH vom Mai 2003<sup>89</sup> nun endgültig geklärt zu sein, dass das internationale Insolvenzrecht Liechtensteins dem *Universalitätsprinzip* verpflichtet ist, wenn auch mit Abstrichen: Auslandskonkurse sind anzuerkennen und inländisches Vermögen ist an die ausländische Konkursmasse auszufolgen, wenn

- (a) dem nicht Aussonderungs- und Absonderungsansprüche Dritter entgegenstehen,
- (b) nicht ein Inlandskonkurs eröffnet wurde, und
- (c) der betreffende Auslandsstaat Gegenrecht gewährt (Art 5 Abs 2 KO).

An das Gegenrecht sind wohl nicht mehr die strengen Erfordernisse der älteren Rechtsprechung geknüpft, dh dass das Recht des Rechtshilfe ersuchenden Staates nicht wesentlich günstiger bzw ungünstiger sein darf als inländisches Konkursrecht, damit dem Begehren um Ausfolgung statt gegeben werden kann;<sup>90</sup> dies lief ja im Ergebnis darauf hinaus, dass beide Konkursordnungen de facto deckungsgleich sein mussten. Jedenfalls scheint die «Beobachtung» der Gegenseitigkeit nicht mehr streng in die Richtung ausgelegt zu werden, dass der ausländische Staat «vorleistungspflichtig» ist, dh erwiesen sein muss, dass der um Rechtshilfe ersuchende Staat bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei einem liechtensteinischen Ersuchen betreffend einen Inlandskonkurs vorbehaltlos kooperiert hat.

Der OGH scheint jedoch in seiner neuesten Entscheidung viel weiter zu gehen: Mit Bezug auf BGE 126 III 105 meint er, dass es nicht mehr nötig sei, dass ein Insolvenzdekret (Konkurseröffnungsbeschluss) im ausländischen Staat auf alle Fälle anerkannt werde; entscheidend sei vielmehr, dass die ausländischen Anerkennungsvoraussetzungen nicht wesentlich ungünstiger als die inländischen für die Vollstreckung eines ausländischen Entscheides seien. Die unkritische Übernahme der schweizerischen, überaus toleranten Anerkennungsvoraussetzungen in das liechtensteinische Recht scheint jedoch bei einer genauen Quellenforschung nicht gerechtfertigt: Im Motivenbericht gab nämlich der Gesetzgeber der Konkursordnung von 1973 unmissverständlich zu erkennen, dass er die Einräumung des Gegenrechtes iS von Art 5 Abs 2 KO nur dort unterstellt, wo das Gegenrecht durch den Abschluss völkerrechtlicher Verträge ausser Streit gestellt worden ist.<sup>91</sup> Bei der Wortwahl wurde dann aber die österreichische Vorbildbestimmung in § 67 öKO undifferenziert übernommen, ohne dass beim Anerkennungserfordernis des Gegenrechtes *verba legalia* wie beispielsweise in Art 52 Exekutionsordnung (EO) gewählt worden wären, der dafür das erhöhte Erfordernis von Gegenrechtserklärungen der Regierung oder von Staatsverträgen vorsieht.<sup>92</sup>

<sup>89</sup> 06.05.2003, 2 Cg 2001.68, veröffentlicht in diesem Heft.

<sup>90</sup> Vgl noch OG in LES 1992, 157.

<sup>91</sup> Vgl zum Motivenbericht oben III. 3.1.

<sup>92</sup> Art 52 EO [Ausländische Exekutionstitel], LGBl 1972/32/2, lautet: «Aufgrund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet und nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen exekutionsfähig sind, darf die Exekution oder die Vornahme einzelner Exekutionshandlungen im Inland nur dann und in dem Masse

<sup>85</sup> LES 1992, 35.

<sup>86</sup> LES 1996, 214 ff [216].

<sup>87</sup> LES 1996, 216.

<sup>88</sup> LES 1996, 217.

Wie gezeigt wurde, hat aber Liechtenstein bislang keine internationalen Verträge abgeschlossen. Zumindest als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die neue, das Universalitätsprinzip im internationalen Insolvenzrecht Liechtensteins anerkennende Rechtsprechung des OGH unter keinen Umständen auch für die Anerkennung ausländischer Exekutionstitel in liechtensteinischen Vollstreckungsverfahren analoge Geltung für sich beanspruchen kann.

In der Praxis ist ein Ausfolgungsbegehren iSv Art 5 Abs 2 KO an das LG Vaduz zu richten. Nach bislang herrschender Ansicht<sup>93</sup> und geübter Praxis handelt es sich dabei um ein *Rechtshilfeersuchen*, so dass das LG das OG um Abgabe einer bindenden Erklärung über das Bestehen der Gegenseitigkeit zu ersuchen hat.<sup>94</sup> Das OG wird dann von Fall zu Fall zu entscheiden haben, ob sämtliche Voraussetzungen vorliegen, wobei selbstverständlich genau zu prüfen sein wird, ob der ausländische Staat tatsächlich auch liechtensteinischen Rechtshilfeersuchen Gegenrecht gewährt hat oder gewähren würde. Massstab dafür ist nicht etwa die EUInsVO, sondern das inländische Konkursrecht des Auslandsstaates im engeren Sinne. Liegt nach Ansicht des OG Gegenrecht vor, wurde aber in der Vergangenheit ein liechtensteinisches Rechtshilfeersuchen in einer vergleichbaren Konkursache mangels Gegenrecht abgelehnt, müsste mE dennoch die Rechtshilfe verweigert werden.

Mit Spannung darf auch abgewartet werden, inwieweit liechtensteinische Gerichte unter Berufung auf den *Ordre Public-Vorbehalt* Rechtshilfeersuchen den Riegel verschieben werden. Hier geht es in erster Linie um die Frage, ob und inwieweit es liechtensteinisches Recht zu seinen tragenden und unverzichtbaren Grundsätzen zählt, Begünstigte liechtensteinischer Sitzgesellschaften oder sonstige Vermögensträger (zB Inhaber der Gründerrechte einer Anstalt) vor dem Zugriff ihrer (Konkurs-)Gläubiger zu schützen. Die Frage ist auch deshalb von grosser praktischer Relevanz, da liechtensteinische Stiftungen oft auch zum Zwecke der langfristigen Vermögensplanung im Sinne einer «Asset Protection» gegründet werden. Wir werden aber in der weiteren kurzen Betrachtung missbräuchliche Strukturen, die geradezu zur Gläubigerbenachteiligung geschaffen werden und damit auf Grund der Durchgriffsjudikatur des OGH in ihrem Bestand zu Recht von vornherein bedroht sind, ausklammern.<sup>95</sup>

stattfinden, als dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.»; vgl dazu *Koblegger*, Possibilities and Limitations of the Enforcement of Foreign Judgements and Arbitral Awards in the Principality of Liechtenstein, in: *Batliner/Gasser* (Hrsg), Litigation and Arbitration in Liechtenstein, Bern 2004, 75 ff.

<sup>93</sup> LES 1992, 157.

<sup>94</sup> § 27 Abs 2 Z 3 JN.

<sup>95</sup> LES 1991, 162; 1996, 163; 1998, 332 uam; vgl auch *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand, Schaan 1995, 471 ff; *Koblegger*, Liechtenstein – Steueroase oder Wirtschaftszentrum? Rechtsfälle aus der Praxis des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, ÖJZ 1990, 577 ff [585].

## 1. Gründerrechte

Gründerrechte einer Anstalt können zwar abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden. Die Beantwortung der Frage, ob Art 541 PGR nur für rechtsgeschäftliche oder auch für exekutive Verpfändungen bzw Belastungen gilt, ist noch nicht abschliessend geklärt und wurde vom OGH bewusst offen gelassen.<sup>96</sup> Sie ist jedoch deshalb von ungemein praktischer Bedeutung, da der Gründerrechtsinhaber die Anstalt wirtschaftlich beherrscht und seine Gläubiger daher grösstes Interesse daran haben werden, darauf im Wege der Spezial- oder Generalexekution (Konkurs) zu greifen. Der Wortlaut von Art 541 PGR («... nicht aber verpfändet oder sonst belastet...») legt den Schluss nahe, Gründerrechte seien aus dem pfändbaren Vermögen des Schuldners und damit auch aus der Konkursmasse (Art 1 KO) auszuscheiden. Die Praxis des liechtensteinischen Exekutionsgerichtes sowie das Schrifttum<sup>97</sup> sprechen sich – offenkundig *contra legem* – jedoch für die Pfändbarkeit der Gründerrechte aus; demnach wären die Gründerrechte nicht in das konkursfreie Vermögen des Gemeinschuldners auszuscheiden.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des OGH vom 25.05.1992, 3 C 144/87,<sup>98</sup> wonach im Unterschied zur Verpfändung von Gründerrechten ihre Sicherungszession deshalb zulässig sein soll, weil mit der *Sicherungszession* nicht ein beschränktes Recht, sondern ein Vollrecht auf den Zessionar übergehe und damit «die bei einer Verpfändung von Gründerrechten zu besorgenden Rechtsunsicherheiten bei Ausübung der Organkompetenzen» nicht auftreten. Legt man diesen Massstab bei Auslandskonkursen, die Gründerrechte betreffen, zB diese an Gläubiger zur Quota-Befriedigung ihrer Konkursforderung abtreten, an, dürfte dadurch im Lichte dieser Rechtsprechung die organschaftliche Gewalt des Gemeinschuldners als bisherigem Gründerrechtsinhaber jedenfalls nicht eingeschränkt werden.

Ein genereller Ausschluss liechtensteinischer Gründerrechte aus Auslandskonkursen ist aber mit Berufung auf den *ordre public* nicht gerechtfertigt. Andererseits dürfen Gründerrechte ausländischen Konkursverfahren keinesfalls schlichtweg mit der Begründung preisgegeben werden, die Weigerung Liechtensteins bei Steuerrechtshilfe verpflichte zur Kooperation in Konkursachen; dies ist weder differenziert noch der Treuhandpraxis gegenüber verantwortbar.<sup>99</sup>

## 2. Unentziehbarkeit von Begünstigtenrechten

Die Möglichkeit, bei Familienstiftungen und -anstalten anzuordnen, dass «die Gläubiger der bestimmt bezeichneten Drittbedachten (Destinatäre) diesen ihren unent-

<sup>96</sup> OGH 27.11.1995, E 2413/95 in LES 1996, 163; für die rechtliche Beurteilung des Erwerbs und Verlustes der Gründerrechte einer Anstalt ist allein liechtensteinisches Recht massgebend: OGH 11.09.1995, 5 C 505/92 in LES 1996, 93.

<sup>97</sup> Vgl nur *Marok*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalten unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte, Zürich 1994, 138.

<sup>98</sup> LES 1992, 144.

<sup>99</sup> So aber StGH in LES 1998, 6; vgl oben III. 3.2.

geltlich erlangten Stiftungsgenuss auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder Konkurs nicht entziehen dürfen», wurde bereits erörtert.<sup>100</sup> Somit kann zwar der Stifter nicht sich selbst (arg. «Drittbedachten»), aber immerhin die von ihm namhaft gemachten Begünstigten, zumindest was ihre geldwerten Ansprüche aus der Stiftung oder Anstalt anlangt, «konkursfest» machen.

Die Bestimmung nur in inländischen Konkursverfahren anzuerkennen, würde das einheimische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzen<sup>101</sup>, denn die Bestimmung soll sowohl in- als auch ausländische Gemeinschuldner vor dem Zugriff ihrer Gläubiger bewahren. In der Treuhandspraxis sind es in aller Regel ausländische Begünstigte, die von Stiftern bedacht werden; gerade sog. Versorgungsstiftungen sollen Vorkehrungen für Familienangehörige des Stifters treffen, denen der Stifter ein fortlaufendes, den bisherigen Lebensverhältnissen entsprechendes Einkommen sichern will, ohne dass deren Gläubiger darauf greifen können sollten.

Deshalb ist in solchen Fällen die ausnahmsweise Berufung auf den liechtensteinischen *ordre public* geboten. Aufgabe des *ordre public* ist der Schutz der liechtensteinischen Rechtsordnung und der in ihr enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen vor dem Eindringen von mit ihr vollkommen unvereinbaren ausländischen Rechtsgedanken.<sup>102</sup> Dass Begünstigtenrechte im Stiftungsrecht unentziehbar sein können, ist alteingesessene Rechts tradition und ua auch aus dem Institut des Fideikommiss abgeleitet, das in Liechtenstein im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Rechtsordnungen noch anerkannt wird.<sup>103</sup> Auch beim Fideikommiss sind Vollstreckungen in das Vermögen wegen Schulden des Inhabers ausgeschlossen.<sup>104</sup>

Dass das Konkursprivileg des Stiftungsrechts zu den unverzichtbaren Grundwertungen des inländischen Rechts zählt, erhellt auch aus anderen Konkursprivilegien im liechtensteinischen Recht wie beispielsweise aus Art 77<sup>105</sup> und 78<sup>106</sup> VersVG<sup>107</sup>, wonach Versicherungsansprüche der Versicherungsnehmer wie auch ihrer Ehegatten, Lebensgefährten und Nachkommen, soweit sie Versicherungsbegünstigte sind, nicht konkursverfangen sind. Wären die Konkursprivilegien des liechtensteinischen Rechts nur Inländern vorbehalten, würde dies aus-

serdem auf eine Verletzung der europarechtlichen Grundfreiheiten und somit auf einen Verstoss primären EWR-Rechts hinauslaufen. Und letztlich sieht das PGR für die eintragungspflichtigen Anstalten ohnehin vor, dass die Unentziehbarkeit von Begünstigungsrechten und damit die Konkursfreiheit nur dann wirksam wird, wenn dies im Öffentlichkeitsregister – und damit zum Schutz möglicher Gläubiger mit der notwendigen Publizität – angemerkt wurde.<sup>108</sup>

Ihre Grenze findet die Unentziehbarkeit nur dort, wo strafbares Handeln, etwa betrügerischer Konkurs<sup>109</sup> des Konkursiten im Zusammenwirken mit dem Stifter, oder Rechtsmissbrauch und Verhalten wider Treu und Glauben vorliegen. Im Regelfall unterliegen jedoch Begünstigungsansprüche aus liechtensteinischen Stiftungen, deren Unentziehbarkeit in den Statuten (oder im Fall von Anstalten im Öffentlichkeitsregister) angeordnet sind, nicht den Wirkungen im Ausland eröffneter Konkurse, unabhängig davon, ob es sich bei den Begünstigten der Stiftungen, Anstalten oder Trusts um In- oder Ausländer handelt.

Die neue Judikatur des OGH zum internationalen Insolvenzrecht in Liechtenstein darf wohl als revolutionär bezeichnet werden. Zwar wurde der Gläubigerschutz dadurch ohne Zweifel verstärkt. Ein Beharren auf dem Territorialitätsprinzip wäre nicht nur im Lichte internationaler Verträge und Regelwerke – man denke nur an die EUInsVO – anachronistisch, sondern hätte im internationalen Rechtsverkehr der Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland gesamt einen schlechten Dienst erwiesen. Andererseits sollte in jedem Fall, bei dem das Gegenrecht zum Rechtshilfe ersuchenden Staat is von Art 5 KO geprüft wird, eine genaue Prüfung erfolgen. Hier kann nicht genügen, dass das betreffende ausländische Recht, obwohl es im Gegenzug uU keine Rechtshilfe gewähren würde, nicht viel ungünstiger ist als das liechtensteinische Recht. Damit wäre auch dem Bestreben nach europaweiter Rechtsvereinheitlichung nicht gedient. Ausländische Gläubiger eines Schuldners mit Sitz oder Vermögen im Inland – sei als zB Aktionär, Gründerrechtsinhaber oder Stiftungsbegünstigter – werden in Zukunft jedoch schneller zu Recht und Geld kommen; liegen die konkursrechtlichen Voraussetzungen vor, wird ihnen ein inländisches Streitiges Verfahren, das idR mit der Vorfinanzierung<sup>110</sup> des Prozesses und oft mit hohen Kosten verbunden ist, immer öfter erspart bleiben.

<sup>100</sup> Vgl oben II. 3.1 und 3.2.

<sup>101</sup> Vgl BGE 122 III 344; 111 Ia 12; 126 III 105; *Hanisch*, Gründe und Wege für eine Neuregelung des internationalen Insolvenzrecht, LJZ 1982, 69.

<sup>102</sup> Vgl nur OGH in LES 2003, 301 ff [305], wo die Berufung auf den *ordre public* deshalb abgelehnt wurde, weil die strittige Norm (*laesio enormis*) im Inland nur eingeschränkt Geltung hätte und abgedungen werden könne; vgl auch LES 2001, 150, 1998, 6.

<sup>103</sup> Vgl *Schauer*, Liechtensteinische Stiftung 74 aE. Das Fideikommiss ist eine Einrichtung des deutschen Rechts aus römisch-rechtlichen Wurzeln, wonach ein Familienvermögen ungeteilt in der Hand Familienmitglieds bleibt, der Inhaber aber in der Verfügung unter Lebenden und von Todes wegen beschränkt ist und nur den Ertrag des Vermögens zur freien Verfügung erhält. Er beruhte auf rechtsgeschäftlicher Stiftung und hat daher rechtsgeschichtlich – neben dem angloamerikanischen Trust – als einer der Urväter des liechtensteinischen Stiftungsrechts zu gelten; eine analoge Anwendung ist daher nicht nur zulässig, sondern geboten.

<sup>104</sup> Art 831 PGR.

<sup>105</sup> «Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Exekution zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.»

<sup>106</sup> «Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegen, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Exekution zugunsten der Gläubiger oder dem Konkurs des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten. Dem Ehegatten gleichgestellt sind Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in eheähnlicher Gemeinschaft leben.»

<sup>107</sup> LGBl 2001/128.

<sup>108</sup> Art 546 PGR.

<sup>109</sup> § 156 StGB.

<sup>110</sup> Vgl §§ 57 ff ZPO zur Sicherheitsleistung für Prozesskosten.